

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

**hier: Antrag des Amtes 37 vom 18.04.2013 zur Besetzung der
Stelle 0577 / Funktion SGL Technik)**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Aus organisatorischer Sicht wird die Wiederbesetzung der Planstelle 0577 zur Sicherung der Aufgaben auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes befürwortet. Der Stelleninhaber scheidet wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus. Der Brandschutzbedarfsplan sieht die Ausweisung von 11 Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor. Diese Stellenausstattung ist notwendig, um den B-Dienst absichern zu können. Nachwuchskräfte wurden bereits ausgebildet, so dass Aufstiegsbeamte als mögliche Bewerber zur Verfügung stehen. Es wird um Zustimmung zu der beabsichtigten internen Stellenbesetzung gebeten.

Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird



genehmigt



nicht genehmigt.

Schwerin, 7.5.13
.....
Angelika Gramkow**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird



genehmigt



nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____.____.

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
37.1.1	0577 SGL Technik

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Entsprechend dem Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern/Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern - vom 14.November 1991 – geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 43) müssen Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.

Die Ermittlung der Größe auf gesetzlicher Grundlage erfolgt unter Beachtung des §1 Abs. 4 der Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind nur die Städte Schwerin und Rostock gesetzlich verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr in entsprechender Stärke einzurichten und zu unterhalten.

Feuerwehrtaktische Einheiten setzen sich immer aus Mannschaft und Gerät zusammen. Beide Komponenten sind voneinander abhängig. Die Zusammensetzung bestimmt den einsatztaktischen Wert der Einheit. Das am Einsatzort vorhandene Gerät kann nur durch das verfügbare Personal eingesetzt werden. Personal kann dabei nur bedingt durch noch ausgefeiltere Technik ersetzt werden. Die Technik dient der schnelleren und effizienteren Einsatzabwicklung und trägt zum Einsatzerfolg bei.

Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes
- B-Dienst
- Bedarfsgerechte Beschaffung und ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
- Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Unfallschutz

(45 Fahrzeuge, Ausrüstung, Arbeitsschutzbekleidung, technische Anlagen)

Brandschutzbedarfsplan (Auszug)

9.3 Personalvorhaltung im Bereich der Berufsfeuerwehr

9.3.1 Einsatzpersonal in den Wachschichten

9.3.2 Führungsdienste

9.3.2.1 A- Dienst

Der A- Dienst ist Dienstvorgesetzter aller diensthabenden Kräfte und ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Er fungiert als Einsatzleiter bei schwierigen und größeren Einsätzen der Feuerwehr, insbesondere wenn mehrere Löscheinheiten der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden.

Dabei wird er von der Leitstelle, entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung, zu einem Ereignis alarmiert, vom B-Dienst nachgefordert oder entscheidet in eigener Verantwortung über das Ausrücken zur Einsatzstelle. Außerhalb seiner täglichen Dienstzeit befindet er sich in Rufbereitschaft. Der A-Dienst versieht seinen Dienst wochenweise.

Bei Einsätzen der Katastrophenabwehr hat der A-Dienst die Einsatzleitung im Stab HVB bis zum Eintreffen höher gestellter Personen (Dezernent, Oberbürgermeisterin).

Der A-Dienst begibt sich mit eigenen Mitteln zum Ereignisort bzw. zur Feuerwache und besetzt ggf. einen Kommandowagen. Er ist Selbstfahrer.

Den A-Dienst versehen der Amtsleiter sowie die Abteilungsleiter Technik & Logistik und Gefahrenabwehr / Gefahrenvorbeugung. Um diese Dienste weiter kontinuierlich abzusichern, sind drei Stellen erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden und fachgerecht zu besetzen.

9.3.2.2 B-Dienst

Bis zum Eintreffen ggf. erforderlicher höher gestellter Führungskräfte ist der B-Dienst Einsatzleiter aller im Dienst befindlichen Einsatzkräfte.

Bei Einsätzen, die einen Lösch- oder Rüstzugeinsatz erfordern, übernimmt er die Einsatzleitung. Feuerwehreinheiten, die die Größe einer erweiterten Löschgruppe überschreiten, werden im Feuerwehrdienst durch einen Zugführer geleitet. Bei hauptamtlichen Kräften ist dazu eine Laufbahnausbildung (B IV-Lehrgang) erforderlich, die Bestandteil der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ist. Bei der Feuerwehr Schwerin wird die Form des externen Führungsdienstes angewendet. Das bedeutet, dass die Zugführer, die im Einsatz die hauptamtlichen Kräfte führen, nicht mit Bediensteten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt sind. Die Führungsmitarbeiter sind dabei einsatzerfahrene Gruppenführer des mittleren feuerwehr-technischen Dienstes mit erweiterten Kompetenzen. Durch die Anwesenheit des externen Führungsdienstes ist diese Einsatzform möglich. Dies erspart die Ausbildung von acht Zugführern hauptamtlicher Feuerwehrkräfte bis zu einer Kostengröße von 20.000 Euro Ausbildungskosten je Teilnehmer.

Außerhalb der Regelarbeitszeit vertritt der B-Dienst die Dienststelle in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten. Der B-Dienst erfüllt als Vollzugsbeamter die der Stadt gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach dem SOG M-V im Auftrag der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin unmittelbar oder bis zum Eintreffen zuständiger Mitarbeiter von Fachämtern. Weiterhin nimmt er die der Ordnungsbehörde übertragenen Aufgaben zum Vollzug des Psychisch- Kranken-Gesetzes wahr. Er rekrutiert sich aus den Sachbearbeitern und Sachgebietsleitern des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Amtes 37, die im Allgemeinen ihren Dienst in regelmäßiger Arbeitszeit nach der AZVO MV (Tagesdienst) verrichten. Dem B-Dienst steht ein Kommandowagen zur Verfügung. Er ist Selbstfahrer.

Für eine Vorhaltezeit (Jahresbedarf) an Personalstunden 365 Tage / 24 h = **8760 Stunden** stehen derzeit sieben Beamte des gehobenen Dienstes zur Verfügung, die neben ihrer Sachbearbeitertätigkeit Einsatzdienst in Form von 12h -Schichten versehen. Um den Einsatzleitdienst (B-Dienst) kontinuierlich abzusichern, - dieses Erfordernis ergibt sich aus der nicht vorhandenen Zugführerqualifikation der Gruppenführer; s.o. - sind bei Umsetzung der Dienstpostenbeschreibung jedoch elf Stellen im gehobenen Dienst erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden und fachgerecht zu besetzen. Mit Umstellung auf das 12h -Schichtsystem treten erhebliche Einschränkungen für die Sachbearbeitertätigkeiten ein, da vor und nach einer Nachtschicht kein weiterer Dienst

möglich ist. Die einzelnen Aufgabenbereiche bedürfen dabei im Regelfall eines Einsatzes im Tagesverlauf, weil nur dann die Kontaktaufnahme mit den Gesprächs- und Verhandlungspartnern möglich ist.

Ein weiterer Ausfall von Führungskräften ist nicht mehr zu kompensieren. Zur rechtzeitigen Besetzung von Personalstellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Folge alters oder krankheitsbedingten Ausscheidens der Mitarbeiter macht sich bereits ab 2008 die Einrichtung von Ausbildungsstellen erforderlich. Bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren steht das Personal dann frühestens 2011 zu Verfügung. Auf dem freien Stellenmarkt steht ausgebildetes Personal zur sofortigen Übernahme nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.